

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

38 (23.9.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523048)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 23. September. **N^o. 38.**

Bekanntmachungen.

1) Das Verzeichniß der nach Anl. II. zur Strafproceßordnung zu Geschworenen wählbaren Einwohner der Stadtgemeinde Oldenburg wird vom 22. d. M. an auf 8 Tage zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen.

Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen Gebrauch machen, ingleichen wer wegen Uebergabung befähigter oder wegen Eintragung unbefähigter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches vor dem 1. October d. J. beim Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen. (1862 September 19.)

2) Gefunden: 1 grauer Damenmantel, 1 Regenschirm, 1 Schlüssel, 1 Federhalter.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung den 19. September 1862.

1. Wurde beschlossen die Nachwächter Willers u. Lahrßen nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes zu pensioniren.
2. Wurde im Einverständnisse mit der Schulkommission beschlossen den Lehrer der Vorschule Klusmann, welcher zum Lehrer am Gymnasium zu Fever ernannt ist, um Michaelis d. J. zu entlassen und an dessen Stelle den Lehrer Engelbart mit einem jährlichen Gehalt von 250 gr vom 1. October d. J. an wieder anzustellen.
3. Wurde im Einverständnisse mit der Schulcommission beschlossen den Lehrer Pleus, auf seinen Wunsch wegen Versetzung aufs Land, um Michaelis d. J. zu entlassen.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 19. September 1862.

Wie in Nr. 33 und 26 des Gemeindeblatts de 1862, Nr. 30 de 1861 mitgetheilt, ist die der Gemeinde Ostersburg für Abtrennung des äußern Damms zu leistende Entschädigung vom Großh. Staatsministerium auf 1800 \mathfrak{R} , zahlbar ohne Zinsen, am 1. November d. J. bestimmt und diese Summe in der Weise gefunden, daß von dem der Gemeinde Oldenburg zufallenden Gewinne an Armenbeiträgen, capitalisirt zu 4375 \mathfrak{R} angenommen, der auf den äußeren Damm fallende Antheil an Ostersburger Armencapitalien ad 120 \mathfrak{R} und 2455 \mathfrak{R} als Kosten des von der Gemeinde Ostersburg bisher versäumten, von der Stadt nothwendig zu machenden Aufwandes für Beleuchtung und Umlegung des Straßenpflasters, abgezogen sind.

Da diese 1800 \mathfrak{R} Entschädigungsgelder nun von der Gesamtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) zu zahlen sind, die zur Compensation gebrachten 2455 \mathfrak{R} dagegen einen von der Gemeinde Stadt im engeren Sinn gemachten Aufwand besaßen, so ward vom Magistrat beantragt:

- a) den Betrag dieser Gegenforderung auf den Kaufpreis für das vormalige Armenhaus nebst Zubehör und für einen Theil des Waffenplatzes abzurechnen, welchen die Stadt im engeren Sinn der Armengemeinde (Stadt und Stadtgebiet) noch im Betrage von 14635 \mathfrak{R} schulde.
- b) von den Capitalien der hiesigen Armenfonds 1800 \mathfrak{R} zu kündigen und zur Zahlung der der Gemeinde Ostersburg zuerkannten Entschädigung zu verwenden, da durch die Vereinigung des äußeren Damms mit der Stadtgemeinde die letztere einen dauernden Zuwachs an Armenbeitragscontribuenten erhalten habe, deren Armenbeiträge die Zinsen des zu verwendenden Capitals bedeutend überstiegen.

Vom Gemeinderath und Stadtrath wurden die Anträge des Magistrats genehmigt.

Die Aufnahme auswärtiger Gewerbetreibender als Gemeindeglied.

(Schluß.)

Der Stadtmagistrat, dürfen wir annehmen, findet den Grund zu seinem Verfahren, keine auswärtigen Gewerbetreibenden zuzulassen, so lange die vorhandenen allen billigen Anforderungen genügen, darin, daß die auswärtigen Staaten keine Gegenseitigkeit üben.

Könnte das Verfahren des Stadtmagistrats die Staaten Bremen, Hannover, Hessen u. s. w. veranlassen, auch ihrerseits das Panier voller Erwerbsfreiheit aufzustecken, so möchte der Zweck über die sonstigen Mängel des Mittels hinwegsehen lassen. Aber der Erfolg ist so unsicher, oder vielmehr, daß die Gesetzgebung jener Staaten durch die Repressalien der Stadt Oldenburg sich bestimmen lassen werde, ist so unwahrscheinlich, daß auf diesen Zweck weiter kein Gewicht gelegt werden kann.

So bleibt denn nur die Rücksicht auf unsere gewerbtreibenden Mitbürger, denen der Stadtmagistrat Gerechtigkeit schuldig sein soll. Vielleicht würde die Gerechtigkeit verlangen, daß der Bremer hier genau so behandelt würde, wie der Oldenburger in Bremen, der Hannoveraner genau so, wie der Oldenburger in Hannover, kurz, daß nicht nach einem hier zweckmäßig befundenen Grundsatz, sondern je nach Gesetz und Praxis des Landes, welchem der Aufnahmesuchende angehört, das Gesuch beurtheilt würde — doch das mag hingehen. Aber in der That hat die ganze Sache Nichts mit der Gerechtigkeit zu thun. Wenn wir den Schutz des Handels, der Fabriken, des Handwerks und aller anderen Arbeit verwerfen, weil wir in freier Concurrenz die größten Vortheile für die Gesammtheit sehen, so kann es die Gerechtigkeit nicht verlangen, von der vollen Ausführung unserer Ansichten abzustehen, weil andere Staaten noch zurückgeblieben sind. Wenn wir Quarantäneanstalten und Passsicherereien für überflüssig halten, sollen wir sie darum beibehalten, weil unsere Reisenden in andern Ländern damit geplagt werden?

Für unsere Gewerbtreibenden ist dieser Versuch eines Schutzes völlig nutzlos, und wo er es einmal nicht sein sollte, hat das Publikum den Schaden davon. Da nach den Städten, wie das Gemeindeblatt S. 168 selbst sagt, ohnehin Alles zusammengedrängt, und wie es hinzusetzt, nicht nur durch die Gewerbefreiheit die Landesangehörigen, sondern auch nach Art. 14 §. 2. der Gewerbeordnung die Angehörigen aller Staaten, welche Gegenseitigkeit gewähren, an dieser Concurrenz Theil nehmen, so kann von einem wirksamen Schutze nicht mehr die Rede sei. Es muß eben doch ein Jeder das Beste thun, um seinen Kopf oben zu behalten, und da wird es ihm einerlei sein, ob sein Concurrent in Varel oder in Bremen, in Berlin oder in Hannover gelooft hat. Ist es ihm aber nicht einerlei, so kann dies nur sein, weil der gefürchtete Concurrent größere Geschicklichkeit, bessere Verbindungen, oder was sonst ihm dem Publikum besonders angenehm machen könnte, mitbringt.

Die meisten unserer Städte wachsen an Einwohnerzahl, weil die Industrie mehr Hände und Köpfe verlangt als ihr bisher zu Gebote standen. Wir Angehörige der Stadt Oldenburg freuen

uns, daß unsere Stadt unter die wachsenden zu rechnen ist, wir wären verwundert und ein wenig verstimmt, daß der Zuwachs der Bevölkerung bei der letzten Volkszählung sich nicht größer ergab. Deßungeachtet weisen wir die Leute ab, die unter uns sich niederlassen wollen. Ist das nicht: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß? Oder sollen nur Rentiers und Pensionäre zugelassen werden?

Die Oldenburger Art ist eine gute Art, aber ein wenig Sauerteig von außen her kann nicht schaden, und auch das Land wird es uns wenig Dank wissen, wenn wir die Hände, die sich uns aus der Fremde bieten, verschmähen und dafür die ohnehin sparsamen Arbeitskräfte der Dörfer an uns ziehen. —

Wir beschränken uns auf diese wenigen Andeutungen gegen das Verfahren des Stadtmagistrats, da der Raum dieses kleinen Blättchens nicht mehr erlaubt; erschöpft ist freilich die Sache noch lange nicht.

Polizeigericht.

Sitzung vom 20. September 1862.

Der Knecht eines Brenners aus der Umgegend der Stadt, welcher sich von seinem mit Pferden bespannten, auf der Straße haltenden Wagen entfernt hatte, ohne die Stränge abzuschlagen, ward nach Art 322 d. des Strafgesetzbuchs, bezw. Art. 111 a der Begeordnung in 15 Gf. Brüche und in die Kosten verurtheilt. — Die Ehefrau eines hiesigen Bürgers, welche an ihrem Hause nicht die, in der Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Dec. 1839 vorgeschriebene Hausnummer hatte, mußte 10 Gf. Brüche und die Kosten zahlen. — Wegen Benutzung einer nach Außen schlagenden Thür und dadurch geschehener Uebertretung des Art. 15 der Baupolizeiordnung war ein hiesiger Bürger angeklagt, wurde vom Polizeigerichte aber von Strafe und Kosten freigesprochen, weil die betr. Oeffnung nicht als Thür, sondern vielmehr als Luke oder Fenster angesehen werden muß. — Eine Arbeiterfrau vom Gerberhose, angeklagt mit einem Schiebkarren das Trottoir in der Stadt befahren und dadurch Art. 322 h des Str.-G.-B., bezw. die Vorschriften der Magistrats-Bekanntmachung vom 7. October 1848 übertreten zu haben, war im Termin nicht erschienen. Sie ward in contumaciam verurtheilt 10 Gf. Brüche und die Kosten zu zahlen. — Ein Bewohner eines Hauses am Casernenplatze, angeklagt die Straßenrenne vor dem von ihm bewohnten Hause nicht gereinigt zu haben, mußte 10 Gf. Brüche und die Kosten zahlen. Seine Einrede, daß er sich nicht verpflichtet halte, die ganze Renne reinigen zu lassen, obgleich er solches in diesem Wahne habe thun lassen, ward an die competente Behörde verwiesen.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.